

Neue Fördermöglichkeiten mit dem Qualifizierungschancengesetz

Informationen für Unternehmen

Das Qualifizierungschancengesetz (ehemals WeGebAU) ermöglicht eine Förderung unabhängig von Ausbildung, Lebensalter und Betriebsgröße.

Das Qualifizierungschancengesetz ermöglicht Unternehmen eine Förderung aller Beschäftigten (außer Auszubildenden) im Rahmen einer abschlussorientierten Weiterbildung oder einer Anpassungsqualifizierung durch die Bundesagentur für Arbeit. Dabei werden bis zu 100 Prozent der Weiterbildungskosten sowie ein Arbeitsentgeltzuschuss von ebenfalls bis zu 100 Prozent übernommen. Der Gesetzgeber hat die Fördermöglichkeiten erweitert und angepasst, so dass sie jetzt noch attraktiver sind.

Wir stehen Ihnen mit Rat und Tat zur Seite

Gemeinsam mit Ihnen ermitteln wir Ihre konkreten Qualifizierungsbedarfe und erstellen für Sie eine individuelle Handlungsstrategie. Dazu bringen wir Ihre Bedarfe mit passgenauen Bildungsprodukten zusammen und unterstüt-

zen Sie bei der Durchführung von förderfähigen Qualifizierungen – Hand in Hand mit dem Arbeitgeberservice der Agentur für Arbeit.

Fördermöglichkeit 1 – Abschlussorientierte Weiterbildung

Bildungsziel	Anerkannter Berufsabschluss durch Umschulung / Vorbereitung auf Externenprüfung / Berufsabschlussfähige Teilqualifizierung (TQ – eine TQ ist vor einer Umschulung möglich) / Vermittlung von Grundkompetenzen (u. a. allgemeines Deutsch) zur Vorbereitung	
Zielgruppen	Ungelernte und geringqualifizierte Arbeitnehmer*innen	
Qualifikation	Kein verwertbarer Berufsabschluss vorhanden	
Dauer	<ul style="list-style-type: none"> – Umschulungen: In der Regel um 1/3 verkürzte Ausbildung – Vorbereitung auf die Externenprüfung: 3 bis 6 Monate – Teilqualifizierungen (TQ): 2 bis 6 Monate je TQ-Modul / eine TQ umfasst insgesamt 5 bis 8 Module 	
Betriebsgröße	Keine Einschränkungen	
Förderleistungen BA	Lehrgangskosten	100 %
	Arbeitsentgeltzuschuss	bis zu 100 % (Differenz übernimmt Arbeitgeber)
Zusatzleistungen	<p>Bei Start bis 31.12.2023 erhalten Arbeitnehmer*innen für eine Weiterbildung in einem mindestens zweijährigen Ausbildungsberuf eine Weiterbildungsprämie:</p> <ul style="list-style-type: none"> – 1.000 Euro bei erfolgreicher Zwischenprüfung – 1.500 Euro bei Bestehen der Abschlussprüfung <p>Sonstige Weiterbildungskosten (Fahrten, Kinderbetreuung, Unterbringung) werden übernommen, wenn sie zusätzlich entstehen.</p>	

Fachkräftesicherung FKS+

Fördermöglichkeit 2 – Anpassungsqualifizierung

Bildungsziel	Eine für den Arbeitsmarkt sinnvolle bzw. relevante berufliche Weiterbildung mit AZAV-Zertifizierung, die über ausschließlich arbeitsplatzbezogene kurzfristige Anpassungsfortbildungen hinausgeht und zu der der Arbeitgeber nicht aufgrund bundes- oder landesrechtlicher Regelung verpflichtet ist. Ausgenommen sind Aufstiegsfortbildungen nach dem Aufstiegsfortbildungsgesetz.			
Zielgruppen	Alle Beschäftigten unabhängig von Ausbildung, Lebensalter, Betriebsgröße (ausgenommen sind Auszubildende)			
Qualifikation	Erwerb des Berufsabschlusses liegt in der Regel mindestens 4 Jahre zurück. Außerdem hat der / die Teilnehmende in den letzten vier Jahren nicht an einer nach § 82 SGB III geförderten Anpassungsqualifizierung teilgenommen.			
Dauer	Mehr als 120 Unterrichtseinheiten Flexible Durchführung bezüglich Unterrichtsform (z. B. modular, E-Learning) und Lage der Schulungszeit (Vollzeit / Teilzeit / berufsbegleitend / während Kurzarbeit / ...) möglich			
Förderleistungen BA	Träger und Maßnahme bedürfen einer Zulassung durch eine fachkundige Stelle			
Betriebsgröße	< 10 MA	10 – 249 MA	250 – 2.499 MA	ab 2.500 MA
Lehrgangskosten*	bis 100 %	bis 65 %**	bis 40 %	bis 30 %
Arbeitsentgeltzuschuss*	bis 90 %	bis 65 %	bis 40 %	bis 40 %
* Voraussetzungen, um die maximale Förderhöhe zu erreichen: a) Tarifvertrag / Betriebsvereinbarung über Weiterbildung (+5%-Punkte) b) Erhebliche Teile der Belegschaft erfüllen betriebliche Anforderungen nicht oder teilweise nicht mehr (+10%-Punkte)				
** ab 45 Jahre und für schwerbehinderte Menschen bis 100 %				
Zusatzleistungen	Zusätzliche Kosten für Fahrten, Kinderbetreuung und Unterbringung			

Berufliche Weiterbildung während Kurzarbeit – Förderung durch das Beschäftigungssicherungsgesetz

Für Bezieher*innen von Kurzarbeitergeld ändern sich ab 01. Januar 2021 bis 31. Juli 2023 die Förderoptionen für die berufliche Weiterbildung. Anstelle der Förderung nach dem Qualifizierungschancengesetz, werden für während der Kurzarbeit begonnene Anpassungsqualifizierungen, abschlussorientierte Weiterbildungen und Aufstiegsfortbildungen Förderleistungen nach dem Beschäftigungssicherungsgesetz erbracht.

Grundsätzlich gilt: Bis 31.07.2023 erfolgt eine hälftige Erstattung der vom Arbeitgeber zu tragenden Sozialversicherungsbeiträge, wenn eine Qualifizierungsmaßnahme während Kurzarbeit begonnen wird. In Kombination mit den Regelungen aus Kurzarbeitergeldverordnungen ist eine Aufstockung auf 100%-Erstattung der vom Arbeitgeber zu tragenden Sozialversicherungsbeiträge möglich.

Das Beschäftigungssicherungsgesetz

Weitere Informationen erhalten Sie unter fks-plus.de/Beschaeftigungssicherungsgesetz.pdf

Leistungen und Ansprechpartner*innen

Die Taskforce FKS+ unterstützt Unternehmen in ganz Bayern zielgerichtet bei der Fachkräftesicherung.

Die Taskforce FKS+ ist Teil der Initiative Fachkräftesicherung FKS+, die im Oktober 2018 von der vbw und der Bayerischen Staatsregierung ins Leben gerufen wurde. Das Projekt wird gefördert von der vbw und dem bayerischen Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie.

Für konkrete Fragen wenden Sie sich bitte direkt an:

Tabea Hoffmann
Gesamtkoordination Taskforce FKS+
M 0151-62 51 37 27
tabea.hoffmann@fks-plus.de